



Lohnsummenregelung (ErbStG)

Stand: 01.02.2022

Erleichterungen bei der Lohnsummenregelung (ErbStG)

Nach dem aktuellen Stand des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechts ist Unternehmensvermögen unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag zu 85 % bzw. zu 100 % von der Erbschaft-/Schenkungssteuer befreit. Voraussetzung für die 85%ige Verschonung ist insbesondere die Betriebsfortführung für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren, wobei die Lohnsumme aller Mitarbeiter über diese Zeitspanne nicht weniger als 400 % des Ausgangswerts der Lohnsumme zum Erbschaft-/Schenkungsstichtag betragen darf.

Nach dem Erbschaftsteuergesetz ist eine Nachzahlung festzusetzen, wenn die vorgenannte Verschonungsregel in Anspruch genommen wurde, aber die Mitarbeiter nicht – wie dafür verlangt – weiterbeschäftigt wurden. Nicht nur Entlassungen, sondern auch Zeiten von Kurzarbeit wirken sich dabei negativ aus. Bund und Länder beabsichtigen nun mit einer befristeten Sonderregelung zu verhindern, dass in Corona-Krisenfällen nachträglich Erbschaft- oder Schenkungssteuer fällig wird.

Durch die vom Bundesfinanzministerium vorbereiteten Verwaltungsverlautbarungen sollen die zuständigen Finanzbehörden in die Lage versetzt werden zu prüfen, ob im Einzelfall auf die Nacherhebung der Erbschaft- oder Schenkungssteuer aus Billigkeitsgründen zu verzichten ist. Voraussetzung für diesen Verzicht ist der Umstand, dass die Nacherhebung der Erbschaft- und Schenkungssteuer auf die Corona-Pandemie zurückzuführen wäre.

Von der erforderlichen Kausalität zwischen Pandemie und dem Unterschreiten der Mindestlohnsumme kann demnach ausgegangen werden, wenn:

- von Anfang März 2020 bis Ende Juni 2022 die rechnerisch erforderliche Lohnsumme unterschritten wurde
- Kurzarbeitergeld an den Betrieb gezahlt wurde und
- der Betrieb einer Branche angehört, die von einer verordneten Schließung unmittelbar betroffen war.

Es dürfen dabei für die vorgenannten Kriterien keine anderen nicht-corona-bedingten Gründe für die Unterschreitung der Mindestlohnsumme (z. B. betriebsbedingte Kündigungen) und für die Zahlung des Kurzarbeitergeldes an den Betrieb vorliegen.

Liegen die drei Umstände nicht kumulativ vor, ist im Einzelfall zu prüfen, ob dennoch von der erforderlichen Kausalität ausgegangen werden kann. Mitunter könne es zum Beispiel genügen, wenn nur der erste und dritte Umstand vorlägen, da einzelne Arbeitsverhältnisse pandemiebedingt schon vor der Zahlung von Kurzarbeitergeld an den Betrieb beendet worden wären (z. B. in der Gastronomie).

Auch mittelbare Auswirkungen einer verordneten Schließung könnten für die Annahme der erforderlichen Kausalität genügen, wenn es Folgewirkungen gebe. Als Beispiele werden die Textilreinigung von Hotel- und Gastronomiewäsche, Beförderungsunternehmen und Brauereien genannt.

Eine abweichende Festsetzung oder ein Erlass der Erbschaftsteuer kommt nach dem aktuellen Stand regelmäßig jedoch nicht in Betracht, wenn schon vor dem Pandemiezeitraum die rechnerisch erforderliche durchschnittliche Lohnsumme zur Einhaltung der Mindestlohnsumme nicht erreicht wurde, da insoweit das Unterschreiten der Mindestlohnsumme nicht ausschließlich auf die Covid-19-Pandemie zurückzuführen ist.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Fragen zur Verfügung.